



# Gebührensatzung

## zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Hofgeismar

### § 1 Allgemeines

1. Für die Benutzung der Kindergärten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren bestehen aus

- a) der Betreuungsgebühr einschließlich einer Bastelpauschale.
- b) dem Verpflegungsentgelt.

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 6), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2002 (BGBl. I. S. 4621) oder nach dem Einkommenssteuergesetz in der Fassung vom 19.10.2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.01.2003 (BGBl. I S. 58), erhält.

2. Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch des Kindergartens zu entrichten.
3. Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen im Kindergarten erhoben. Es wird separat durch die Kindergartenleitung erhoben.
4. Die Bastelpauschale stellt eine Kostenbeteiligung am Arbeitsmaterial für die sinnvolle Beschäftigung des Kindes dar.
5. Sowohl die Betreuungsgebühr als auch die Bastelpauschale sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

### § 2

Der § 2 Betreuungsgebühren wird wie folgt neu gefasst:

1. Die Betreuungsgebühr errechnet sich auf der Basis eines Betreuungsstundensatzes für das Einzelkind einer Familie wie folgt:

Grundversorgung (Modul2): Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr  
08:00 Uhr – 14:00 Uhr = 135,60 €/Monat

Grundversorgung (Modul2): Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (U-3-Kinder)  
08:00 Uhr – 12:00 Uhr = 90,40 €/Monat

Der Betreuungsstundensatz beträgt 1,13 €

Die Grundversorgung (Modul 2) muss für **alle** Kindergartenkinder gebucht werden. Sie ist Grundvoraussetzung für alle weiteren Module.

#### ***Kita Hohes Feld, Am Anger, Adolf-Häger-Straße***

##### **Modul 1:**

07:00 – 07:30 Uhr, ½ Stundensatz = 0,56 €  
07:30 – 08:00 Uhr, ½ Stundensatz = 0,56 €

##### **Modul 2 (Grundversorgung):**

08:00 – 14:00 Uhr, 135,60 €/Monat  
08:00 – 12:00 Uhr, 90,40 €/Monat

##### **Modul 3:**

14:00 – 15:00 Uhr, 1 Stundensatz = 1,13 €  
15:00 – 16:00 Uhr, 1 Stundensatz = 1,13 €  
16:00 – 17:00 Uhr, 1 Stundensatz = 1,13 €

#### ***Kita Hombressen***

##### **Modul 1:**

07:30 – 08:00 Uhr, ½ Stundensatz = 0,56 €

##### **Modul 2 (Grundversorgung):**

08:00 – 14:00 Uhr, 135,60 €/Monat  
08:00 – 12:00 Uhr, 90,40 €/Monat

## **Kita Schöneberg**

### **Modul 1:**

07:30 – 08:00 Uhr, ½ Stundensatz = 0,56 €

### **Modul 2 (Grundversorgung):**

08:00 – 14:00 Uhr, 135,60 €/Monat

08:00 – 12:00 Uhr, 90,40 €/Monat

### **Hort - Kita am Anger**

Grundversorgung:

10.00 – 15.00 Uhr = 123,00 €/Monat

Der Betreuungsstundensatz beträgt 1,23 €

Die Grundversorgung muss für **alle** Hortkinder gebucht werden. Sie ist Grundvoraussetzung für alle weiteren Module.

### **Modul 1 für Hort**

07:00 – 08:00 Uhr, 1 Stundensatz = 1,23 €

### **Modul 2 für Hort**

10.00 – 15.00 Uhr = 123,00 €/Monat

### **Modul 3 für Hort**

15:00 – 16:00 Uhr, 1 Stundensatz = 1,23 €

16:00 – 17:00 Uhr, 1 Stundensatz = 1,23 €

### **Schulferienmodul für Hort**

08:00 – 10:00 Uhr, 2 Stundensätze = 2,46 €

2. Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie einen Kindergarten der Stadt Hofgeismar, wird für das zweite und dritte Kind die Betreuungsgebühr um 50 % ermäßigt. Für jedes weitere Kind ist für den Besuch des Kindergartens keine Betreuungsgebühr zu zahlen. Die volle Gebühr ist jeweils für das Kind mit der täglich längsten Betreuungszeit zu zahlen.

3. Soweit das Land Hessen jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

(1) ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt für das Modul 2 (Grundversorgung) nicht erhoben.

(2) ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer (1) anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde (Modulabrechnung).

## **§ 3**

### **Gebührenabwicklung**

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
2. Die Benutzungsgebühr ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu überweisen.
3. Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z. B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
4. Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als 30 Tagen nicht besuchen, entfällt die Gebührentichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
5. Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der II 163, 227 AO.

## **§ 4**

### **Gebührenübernahme**

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

## **§ 5**

### **Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.